

Informationen für Hausärzte

- zur Versorgung im Bereich der aufsaugenden Inkontinenzhilfen in Alten- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe für Versicherte der AOK PLUS ab 1. Juli 2008
- zur Ausschreibung der ambulanten Versorgung im Bereich aufsaugende Inkontinenzhilfen für Versicherte der AOK PLUS ab 1. Januar 2009
- zur Versorgung im Bereich der Versorgung mit Stomaartikeln für Versicherte der AOK PLUS ab 1. Juli 2008

(Stand: August 2008)

I. Information zur Versorgung im Bereich aufsaugende Inkontinenzhilfen zur Versorgung für Versicherte der AOK PLUS in Alten- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe ab 1. Juli 2008

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 wurden für die Versicherten der AOK PLUS Vereinbarungen zur Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen im stationären Bereich im Rahmen der neuen rechtlichen Regelungen § 127 Abs. 2 SGB V sowohl für Heime und Einrichtungen der Liga in Sachsen und Thüringen und weiteren Verbänden (z. B. dem VdAB, bpa) als auch mit nicht in Verbänden organisierten Heimen geschlossen. Für jede Einrichtung wurde damit eine inhaltsgleiche Versorgungsgrundlage geschaffen. Darüber hinaus wurden auch mit sonstigen Hilfsmittelanbietern, wie Sanitätsfachhändlern, Herstellern etc. inhaltsgleiche Verträge abgeschlossen.

Es wurden folgende Versorgungsgrundsätze vereinbart:

- Voraussetzung für die Versorgung mit Inkontinenzmaterial zu Lasten der AOK PLUS ist die ärztliche Verordnung.
- Die ärztliche Verordnung entspricht dem amtl. Vordruck – Muster 16 – (**Anlage 1**) (Die in der Vergangenheit - ggf. territorial begrenzt – anderweitig genutzten Formulare sind nicht mehr zu verwenden.).

Die ärztliche Verordnung muss zwingend enthalten:

- **Angabe der Diagnose mit Schweregrad**

Die allgemeine Angabe „Stuhl- und/oder Harninkontinenz“ ist nicht ausreichend. Zusätzlich muss der Schweregrad angegeben werden. Dabei gelten folgende Richtwerte (mittelgradig: 100 bis 200 ml in 4 Stunden, schwer: mehr als 200 ml in 4 Stunden). Um eine Leistungspflicht der GKV begründen zu können, muss eine mindestens mittelgradige Harn- und/oder Stuhlinkontinenz vorliegen.

- **Art der erforderlichen Hilfsmittel**

Hier können die folgenden Hilfsmittelpositionsnummern verwendet werden:

- 15.25.01.xxxx – aufsaugende Inkontinenzvorlagen,
- 15.25.02.xxxx – Netzhosen für Inkontinenzvorlagen,
- 15.25.03.xxxx – aufsaugende Inkontinenzhosen.

Alternativ kann die Bezeichnung der Produktart angegeben werden (z. B. anatomisch geformte Vorlagen).

Die Größen- und Mengenangaben sind entbehrlich, da die konkrete produkt-, tages-, und verbrauchsbezogene Versorgung in der Verantwortung der Einrichtung liegt.

- **Versorgungszeitraum**

Es ist die Angabe des nach ärztlicher Feststellung eruierten Versorgungszeitraumes erforderlich. Diese Zeiträume können z. B. sein:

- (a) akute Erkrankung – entspricht 1 (lfd.) Monat
- (b) Quartalsrezept – (z. B. III./2008 oder 1. Juli 2008 bis 30. September 2008)
- (c) Dauerverordnung – ist auf 12 Monate zu befristen (z. B. 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009)

Die Angabe des Zeitraumes ist bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln, wozu Inkontinenzartikel zählen, notwendig.

HINWEIS:

Nach 12 Monaten Pauschalversorgung benötigt der Versicherte keine ärztliche Verordnung mehr.

- Die teilweise durchgeführte Genehmigungspflicht für saugende Inkontinenzhilfen wird ausgesetzt.
- Der Anspruch auf die Vergütung in Höhe einer Monatspauschale besteht ungekürzt für den laufenden Monat, sobald ein Tag mit medizinisch festgestelltem Anspruch belegt ist. Es ist dabei unerheblich, welcher Tag des Monats dies ist.

II. Information zur Ausschreibung der ambulanten Versorgung im Bereich aufsaugende Inkontinenzhilfen für Versicherte der AOK PLUS ab 1. Januar 2009

Ab 1. Januar 2009 dürfen Versicherte der AOK PLUS in Sachsen und Thüringen nur noch von bestimmten Vertragspartnern mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen versorgt werden. Beide Länder sind insgesamt in 20 Regionen aufgeteilt worden. Ein Vertragspartner versorgt maximal zwei Regionen. Ausführliche Informationen erfolgen voraussichtlich im November.

III. Information zur Versorgung im Bereich der Versorgung mit Stomaartikeln für Versicherte der AOK PLUS ab 1. Juli 2008

Beginnend zum 1. Juli 2008 bzw. zum 1. September 2008 vereinbarte die AOK PLUS Verträge zur Regelung der Versorgung mit Stomaartikeln.

Mit den neuen Verträgen werden erstmals die Versorgungsqualität und die speziellen hilfsmittelbezogenen Beratungsstandards der Stomaversorgung geregelt. So soll die persönliche Beratung der Patienten künftig ausschließlich durch examinierte Fachkräfte erfolgen. Die Vergütung an die Leistungserbringer erfolgt im Rahmen einer Monatspauschale. Damit werden sämtliche im Zusammenhang mit der Versorgung stehende Aufwendungen, insbesondere die Lieferung der Stomaartikel inklusive der medizinisch notwendigen Verbandmaterialien, Pflegemittel und Zubehörartikel (z. B. Paste) sowie die Serviceleistungen (wie Beratung, Erprobung, Schulung) abgegolten. Diese Versorgungspauschale beinhaltet bei Urostomaversorgungen auch die ableitenden Inkontinenzhilfen.

Ausstellung der ärztlichen Verordnung

Aufgrund der vertraglich vereinbarten pauschalen Vergütung sind Verordnungen der Einzelprodukte und die notwendigen Mengenangaben nicht mehr erforderlich. Es ist ausreichend, wenn die Ärzte stattdessen nur die jeweilige Stomaart „Colostomie“, „Ileostomie“ oder „Urostomie“ sowie den Ordnungszeitraum angeben. Dieser kann bei Erstversorgungen einen bis zwei Kalendermonate umfassen. Verordnungen für Folgeversorgungen können für einen bis maximal sechs volle Kalendermonate ausgestellt werden.

Unabhängig von der Möglichkeit dieser vereinfachten Ordnungspraxis obliegt es der Entscheidung des Arztes, die individuell notwendigen Hilfsmittel weiterhin einzeln zu verordnen.

Abschließend bitten wir die Ärzte, unsere Hinweise bei ihren Patientengesprächen und den künftigen Verordnungen zu beachten und uns damit bei der Umsetzung dieses Vertrages zu unterstützen. Ergänzend zu unseren Informationen werden unsere Vertragspartner aber sicherlich auch auf die Ärzte zugehen und die Ordnungsgrundsätze erläutern.